

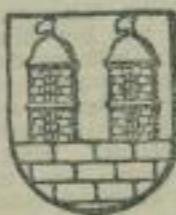
Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfach 28614

Wochentag mit Ausnahme der Sonne und Feiertage nachmittags 3 Uhr für den folgenden Tag. Zeitungspreis bei Geschäftsführung monatlich 4 M., durch andere Auslägerer zugetragen in der Stadt monatlich 4,50 M., auf dem Lande 4,80 M., durch die Post bezogen Wochentags 13,50 M. mit Zulieferungsgebühr. Alle Postenfrachten und Postboten sowie andere Auslägerer und Geldschaffelle nehmen jederzeit Belehrungen entgegen. Im Falle schwerer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Zeitschriftenhändler keinen Verpflichtung auf Lieferung der Zeitung oder Rückgängig des Bezugspreises.



Erscheint seit

dem Jahre 1841

Zielkostenpreis 1 M. für die 4 geplante Korrespondenz über vierzehn Tagen. Zielkosten 1,50 M. Bei Überschreitung um Jahreszeit entsprechender Preisnachlass. Zielkostenabzug im amtlichen Teil nur von Rechden. Die 2 geplante Korrespondenz 3 M. Nachstellung Gebühr 30 Pf. Abgangsmarke ist verpflichtet so wie für die Richtigkeit der durch Fernsprechmittel ausgelegten Berechnungen wir keine Garantie. Jeder Abholeranspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss oder der Haftungsgeiste in Rechden gerät.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Schünke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Pässig, für den Inseraten Teil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 99.

Freitag den 29. April 1921.

80. Jahrgang.

Zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuer- Erklärungen zur Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920.

Im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 wird hiermit zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärungen zum Zwecke der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf folgendes hingewiesen:

1. Der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920, die nunmehr vorgenommen wird, ist das steuerbare Einkommen zu Grunde zu legen, welches der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bezogen hat. Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes oder des Bergbaus tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr regelmäßige Geschäftsbuchführungen machen, an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1920 endete.

Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) findet erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1921 statt. Die für die Veranlagung erforderlichen Steuererklärungen sind erst nach Ablauf des Kalenderjahrs 1921 abzugeben. Besondere Ausschreibungen hierzu ergeben zur gegebenen Zeit.

2. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 erstreckt sich auf sämtliche Steuerpflichtige, also auch auf solche Personen, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

3. Sämtliche Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 oder in dem an dessen Stelle trenden Wirtschaftsjahr (Nr. 1) den Betrag von 10.000 M. überstiegen hat, haben auf Grund der unter dem 25. Februar 1921 ergangenen gesetzlichen Ausschreibung bis zum 30. April 1921 eine Steuererklärung bei dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt einzureichen. Demgemäß haben auch alle Arbeitnehmer, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, eine Steuererklärung einzureichen, wenn ihr steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 mehr als 10.000 M. betragen hat.

Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 10.000 M. betragen hat, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert sind.

4. Gegenüber dem Vorbrud zur Einkommensteuer-Erklärung ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 folgende Änderungen:

a) zu A: Der Steuerpflichtige hat das Arbeitseinkommen (§ 9 des Gesetzes) seiner Ehefrau aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe und das Arbeitseinkommen seiner minderjährigen Kinder in seiner Steuer-Erklärung nicht anzugeben. Soweit die Ehefrau oder die minderjährige Kinder Arbeitseinkommen im Jahre 1920 bezogen haben, ist über dieses Einkommen der Ehefrau oder des minderjährigen Kindes eine besondere Erklärung abzugeben.

b) zu V, 5 (sonstige Einnahmen). Hier sind nicht alle durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne, sondern nur Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften anzugeben, durch welche Gegenstände veräußert worden sind, deren Erwerb zum Zwecke der ge-

Amtlicher Teil.

winnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Gewinne aus Gelegenheits-Spekulationen). Gewinne aus Spekulations-Geschäften, die gewerbsmäßig betrieben werden, sind ebenso wie Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb des Pflichtigen gehören, als gewerbliches Einkommen (Nr. II des Vorbruds) anzugeben.

- a) zu Nr. IV, 4 des Vorbruds: Abzugsfähig sind nicht mehr die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung, sondern die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden, von Betriebs- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und beweglichem Betriebs-Inventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen gedacht worden sind (§ 13 Nr. 1 b des Gesetzes).
- b) zu Nr. VI, 9: Als Schulzinsen sind auch die zur Verzinsung des Reichsnottopfers für das Kalenderjahr 1920 aufzuwendenden Beträge anzulegen.
- c) zu Nr. VI, 13: Lebensversicherungsprämien sind insoweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 1000 M. (statt seither 600 M.) nicht übersteigen.
- d) zu Nr. VI, 15: Die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste sind nur noch insoweit abzugsfähig, als sie durch die Veräußerung solcher Gegenstände entstanden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Verluste aus Gelegenheits-Spekulationen). Solche Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften abzugsfähig, die unter Nr. V angegeben sind. Verluste aus gewerbsmäßig betriebenen Spekulationen sind wie sonstige Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Pflichtigen gehören, bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen.
- e) zu B 4 a—d: Die hier gestellten Fragen sind von dem Pflichtigen nur zu beantworten, wenn er mit Rücksicht auf die für ihn bestehende gesetzliche Unterhaltungspflicht gemäß § 28 Absatz 4 des Gesetzes eine Erhöhung der Einkommensteuer mit Rücksicht darauf beantragen will, doch durch die bestehende Unterhaltungspflicht seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird (vergl. auch Nr. B, 6 des Vorbruds).
- f) zu B 5 a—d: Die hier gestellten Fragen sind vor dem Steuerpflichtigen nur zu beantworten, wenn sein steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 14.000 M. betragen hat.

5. Die Novelle vom 24. März 1921 hat ferner die Steuerfreiheit der Militärversorgungsgebühren neu geregelt. Steuerfrei sind nunmehr und daher in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben:

- a) die aus Grund der Militärpensions- und versorgungsgelehrten bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Lustdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenrabobungen, Pflegezulagen und Schwerbehindergutzzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Steuerzulagen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengegesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 881) bezogenen Tropenzulagen;
- b) sonstige nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit be-

messene Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, soweit die Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgegesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 988), dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 941) und den durch § 14 des genannten Gesetzes aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die genannten Beziehungen zusammen mit den unter a erwähnten Gebühren den Betrag von 8000 M. nicht übersteigen.

6. Nach § 59 Abs. 1 u. des Einkommensteuergegesetzes können bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen in Abzug gebracht werden, die im Jahre 1920 baulich beendet worden sind, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinsamen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Wert erhöhung der Gebäude übersteigen. Der Abzug dieser Aufwendungen auf Grund dieser Vorschrift ist unzulässig, soweit die Aufwendungen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt worden sind. Steuerpflichtige, welche Aufwendungen dieser Art in Abzug bringen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bei Abgabe der Steuererklärung oder demnächst im Einspruchsvorabreis nach Empfang des Steuerbescheids stellen.

7. Nach § 59 Nr. 1 b des Einkommensteuergegesetzes können bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften im Jahre 1920 bis einschl. 1923 ausgewendet hat, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften soziale Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Pflichtigen gehören, bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, welche derartige Beträge in Abzug bringen wollen, können einen entsprechenden Antrag bereits bei Abgabe der Steuererklärung stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Reichsminister der Finanzen demnächst mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen darüber zu erlassen hat, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung oder Gesellschaft als unter diese Vorschrift fallend angesehen werden darf.

8. Nach § 59 a des Einkommensteuergegesetzes können bei Ermittlung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 für das Rechnungsjahr 1920 den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Besteitung der Kosten steuerfrei abgezogen werden, die zur Erfüllung des Vertrags mit dem steuerfreien Betrieb zu bestreiten der zum land- oder forstwirtschaftlichen — oder gewerblichen — oder bergbaulichen Anlagenkapital gehörigen Gegenstände über den gemeinsamen Wert der Errichtungsgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen. Der Reichsminister der Finanzen wird die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen in Kürze erlassen. Es wird den Pflichtigen, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, anbeimgaben, entsprechenden Antrag nachträglich bei dem Finanzamt zu stellen, das gegebenenfalls die Veranlagung berichtigen wird. Die Abgabe der Steuererklärungen darf jetzt nicht mit Rücksicht darauf unterlassen werden, dass die Bestimmungen über die Durchführung des § 59 a noch nicht erlassen sind.

Nossen, den 27. April 1921.

Das Finanzamt.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Reichsfinanzminister Dr. Wirth hat erklärt, dass die fristlose Einkommensteuererklärung bis zum 15. Mai verlängert wird.

* Infolge der Polizeinahmen stehen in den Bahnstationen des besiegten Gebietes 5000 unabgesetzte Waggons.

* Der Deutsche Städtetag wird in der Zeit vom 23. bis 24. April in Stuttgart zusammentreten.

* Die freien Gewerkschaften des Ruhrreviers haben ein neues Übernahmemodell abgelehnt.

* Die französische Kommission sprach Briand mit großer Mehrheit das Vertrauen aus.

* In unterschiedlichen Kreisen in Washington herrscht volles Vertrauen, dass der gegenwärtige Außen austausch über das ergänzende deutsche Angebot zu einem Vereinkommen führen werde.

Simons und Briand.

Zur gleichen Zeit, da der deutsche Außenminister vor dem Reichstag endlich seine Politik der letzten Wochen verteidigte und vor allen Dingen die dringend notwendigen Konsolidierungen über sein Vermittlungsgesuch an Harding

geben konnte, war der französische Ministerpräsident in der Kammer rednerisch tätig, um die besorgten Gemüter der Volksvertretung über seine Verhandlungen mit Lloyd George wie über die leichten Möglichkeiten eines Einflusses von Washington her zu beruhigen. Also eine gute Gelegenheit, deutsches mit französischem Wesen wieder einmal zu vergleichen.

Hier, im Reichstag, ein Mann, dem die Ehrlichkeit auf das Gesicht geschrieben steht, das Urteil deutscher Rechtlichkeit und Geradheit, dem nichts ferner liegt als die Kunst, seine innersten Gedanken zu verschleiern, oder die Absicht, durch biederstädtische oder pauschale Phrasen einen Gegner zu täuschen. Aufrichtig bis zum äußersten, auch bis zur Gefährdung seiner eigenen Politik; bat er es doch z. B. für unbedenklich gefunden, in aller Öffentlichkeit davon zu sprechen, dass er sich mit einem amerikanischen Rechtsanwalt darüber beraten habe, wie sein Vermittlungsgesuch an Harding am wirksamsten abzusässen sei, um in Amerika die gewünschte Stimmung hervorzurufen! So etwas tut man, selbstverständlich, aber man sagt es doch nicht — wenigstens nicht, wenn man auch nur die entfernteste Anlage oder Verpflichtung zum Diplomaten in sich verspürt — und wir sollten doch meinen, dass Herr Dr. Simons bei allem guten Willen, der ihn bestellt, die Welt so leben möchte, wie sie heute leider noch ist, nicht so, wie er

sie gern haben möchte. Aber trotzdem, er trägt sein Herz auf der Zunge, weil er wohl von der Rückhaltslosigkeit seines Wesens sich bessere Eindrücke im Auslande verspricht als von Täuschungsversuchen, von Berstellungen und Spiegelgeschäften. Dr. Simons schilderte mit einer Treuerzigkeit, die im interalliierten Böllererleben wenigstens den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nehmen kann, die Trosstafel unserer Lage vor verjammeltem Auge voll, und wer in den ersten Minuten seiner Amtszeit die Erwartung degte, er werde mit der Zeit schon lernen, auf andere Weise mit freunden Diplomaten umzugehen, anders wagen, was man in der Öffentlichkeit sagen, was verschweigen dürfe, der muss sich nachgerade davon überzeugt haben, dass dieser Mann alle Tugenden des Charakters und des Verstandes in sich vereinen mag, die künftige diplomatische aber selmais sich zu eigen machen wird.

In der französischen Kammer ein Staatsmann, brutal, verschlagen, rücksichtslos gegen seine eigenen Bundesgenossen. Er will dem Parlamente beibringen, dass er sich weder vor etwaigen Bedenken des britischen Ministerpräsidenten noch gar vor Vermittlungsgesuch des amerikanischen Staatsoberhauptes zurückziehen würde und lässt sich, mit einigen vierhundert gegen einige zwanzig Stimmen, abermals ein Vertrauensvotum bewilligen, das in